VERORDNUNG (EWG) Nr. 899/73 DER KOMMISSION

vom 2. April 1973

über die Lieferung von Magermilchpulver an Jordanien im Rahmen der Gemeinschaftshilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) sieht vor, daß dem Königreich Jordanien 1 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt werden.

Die vorgenannte Verordnung sieht in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe 6 die Zahlung eines Betrages zur Deckung der Kosten der cif-Lieferung vor. Dieser Betrag ist im Wege der Ausschreibung zu bestimmen. Es ist angezeigt, daß die mit der betreffenden Lieferung beauftragte Interventionsstelle diese Ausschreibung durchführt.

In Anbetracht der Vorräte bei den Interventionsstellen und der Lage auf dem Magermilchpulvermarkt kann die betreffende Menge dem Königreich Jordanien aus Beständen der deutschen Interventionsstelle bereitgestellt werden.

Außerdem müssen die Lagerhäuser angegeben werden, aus denen diese Menge zu entnehmen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 1 000 Tonnen Magermilchpulver, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist, cif Akaba (Jordanien) geliefert.

(2) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/72 (6), festgelegten Anforderungen.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift:

„Lait écrémé en poudre / Don de la Communauté économique européenne à la Jordanie."

Artikel 2

(1) Die Lieferung des Magermilchpulvers erfolgt nach dem 30. April 1973 und vor dem 16. Mai 1973.

(2) Das Magermilchpulver wird aus den Lagerhäusern entnommen, die in der Liste des Anhangs aufgeführt sind.

Artikel 3

Die deutsche Interventionsstelle führt eine Ausschreibung durch, um zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen den Betrag für die Kosten der cif-Lieferung zu ermitteln.

Artikel 4

(1) Die deutsche Interventionsstelle wacht darüber, daß das zur Verfügung gestellte Magermilchpulver tatsächlich an den Bestimmungsort geliefert wird.

(2) Sie teilt der Kommission so schnell wie möglich den Namen und die Anschrift der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, sowie den in Artikel 3 genannten Betrag mit.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6 1968, S. 13.
(2) ABl Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 244 vom 27. 10. 1972, S. 22.

Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland

1. teilt dem Bestimmungsland innerhalb kürzester Frist nach Verschiffung der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware sowie den Bestimmungshafen mit ;
2. teilt dem Bestimmungsland das voraussichtliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens zehn volle Tage vor diesem Datum mit ;
3. läßt in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage machen, das Bestimmungsland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 6

Für das auf Grund dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver werden weder Ausfuhrerstattungen noch Ausgleichsbeträge gewährt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANLAGE

Liste der Lagerhäuser

H. Denecke u. Co., Lagereibetrieb 2879 Ostrittrum 60 b. Wildeshausen	Lager : Rechterfeld
H. Denecke u. Co., Lagereibetrieb 2879 Ostrittrum b. Wildeshausen	Lager : Hegel
Molkerei Höxter Warburgerland EGmbH 3532 Rimbeck	Lager : Rimbeck
Speditionsgesellschaft Rathje u. Co. 2139 Groß-Meckelsen	Lager : Groß-Meckelsen
H. Denecke u. Co., Lagereibetrieb 2879 Ostrittrum b. Wildeshausen	Lager : Uelzen